

Anzeige zur Hundehaltung

gemäß § 2 Abs. 4 und 5 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG)

*(Im Falle der Haltung mehrerer Hunde bitte für jeden Hund ein gesondertes Anzeigenformular ausfüllen)***Dieses Formular dient nicht zur Anzeige eines gefährlichen Hundes! Hierzu gesondertes Formular nutzen!**

An die:

Gemeinde Sollstedt
Bürgerbüro / Ordnungsamt
 Am Markt 2
 99759 Sollstedt

**Angaben zum Hundehalter:**

Name, Vorname	Geburtsdatum
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ Ort)	

Angaben zum Hund:

Beginn der Haltung	Rasse/Kreuzung	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Aussehen (Fellfarbe, besondere Merkmale, Name)		Risthöhe cm
Geburtsdatum	Kenn-Nr./Transponder*	Tierhalterhaftpflicht (Versicherer, Versicherungs-Nr.)

Ich versichere, die Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben.

Anlagen

Tierärztliche Bescheinigung*	<input type="checkbox"/> ist beigelegt	<input type="checkbox"/> wird unverzüglich nachgereicht
Kopie Impfpass/Heimtierausweis*	<input type="checkbox"/> ist beigelegt	<input type="checkbox"/> wird unverzüglich nachgereicht
Kopie Versicherungsschein**	<input type="checkbox"/> ist beigelegt	<input type="checkbox"/> wird unverzüglich nachgereicht

Ort, Datum

Unterschrift Hundehalter

* gem. Standard ISO 11784 und 11785 – Die tierärztliche Bescheinigung muss den ausstellenden Tierarzt, das Geschlecht des Hundes, die Rasse/Kreuzung, Aussehen (Risthöhe, Farbe des Fells und sonstige Auffälligkeiten), die Daten des Halters (Name, Anschrift) sowie die auf dem Chip enthaltenen Daten (Ländercode und ID-Code/Kenn-Nr.). Im Falle der Kennzeichnung des Hundes bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes genügt ein Nachweis der Kennzeichnung z.B. durch Vorlage von Kopien des Impfpasses des Hundes, wobei die Angaben zum Hund, Halter und zur Kenn-Nr. deutlich erkennbar sein müssen.

** Im Fall der Haltung mehrerer Hunde muss aus dem Versicherungsschein die Anzahl der versicherten Hunde zu erkennen sein. Im Falle, dass der Hundehalter nicht Versicherungsnehmer ist, muss aus dem Versicherungsschein der versicherte Hundehalter deutlich zu ersehen sein. Ggf. muss in geeigneter Weise glaubhaft gemacht werden, dass mit dem vorgelegten Versicherungsschein tatsächlich der Hundehalter haftpflichtversichert ist.